

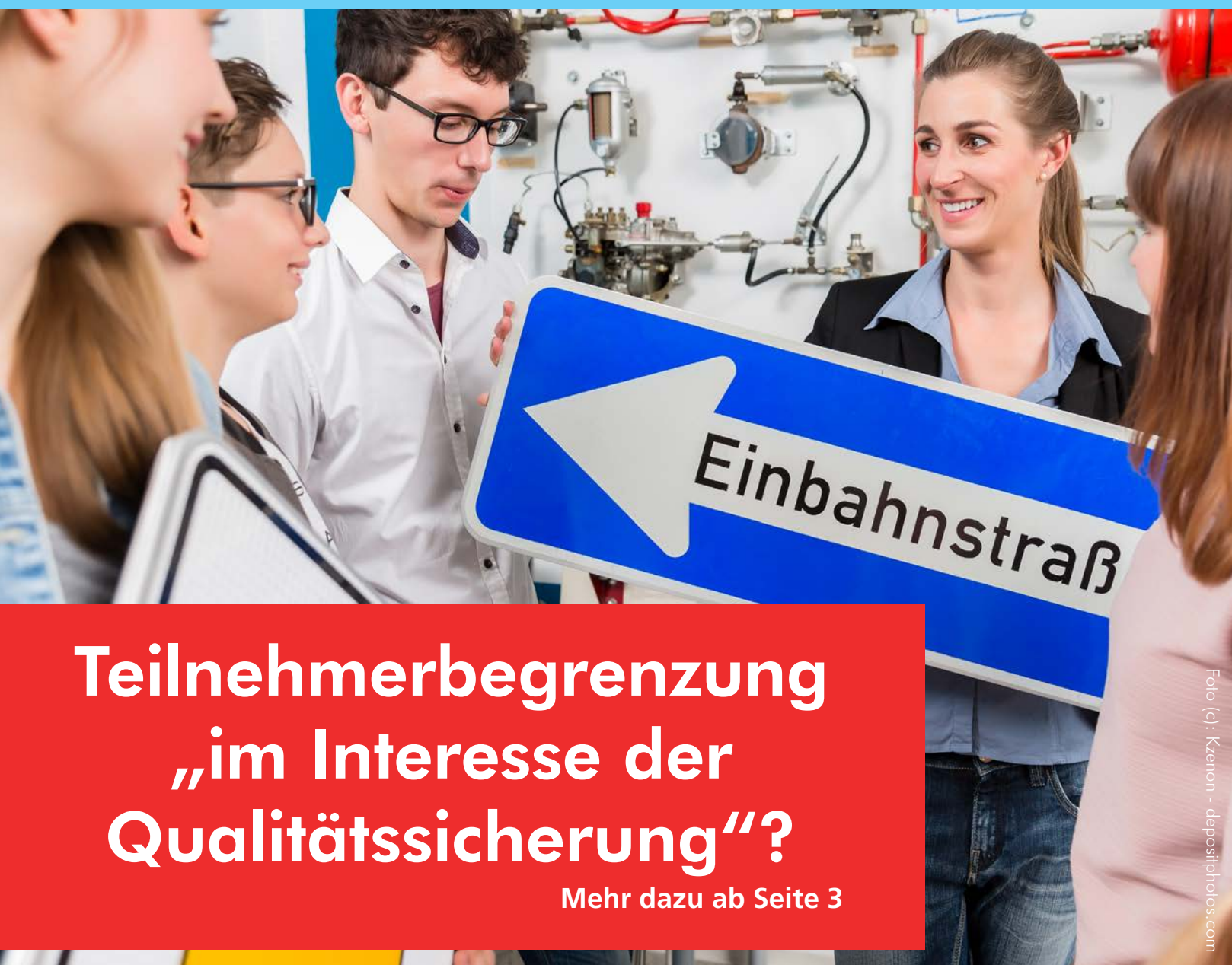


FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 03/2020

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.



Teilnehmerbegrenzung „im Interesse der Qualitätssicherung“?

Mehr dazu ab Seite 3

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

**Abschluss der Ausbildung
elektronische Bestätigung**
Lesen Sie auf Seite 14

**Präsenzunterricht
im Aufwind**
Mehr erfahren auf Seite 13

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

• Impressum	2
• Spruch des Monats	2
• Titel: Einen Schritt vorwärts, einen zurück – oder: Teilnehmerbegrenzung "im Interesse der Qualitätssicherung"?	3
• Sind Abwerbeversuche am Arbeitsplatz eigentlich legitim?	4
• Neue Automatikregelung in Planung	5
• Stellungnahme des IDF zur neuen Automatikregelung	8
• Kurz gemeldet: Endlich Hubraumgrenze reduziert Oft ungerechte 1%-Regelung bei privater Nutzung Nachträgliche Änderung des Steuerbescheids	10
• Anordnung der sofortigen Vollziehung muss begründet werden	11
• Widerlegung privater KFZ-Nutzung	12
• Krankheitskosten abzugsfähig	13
• Präsenzunterricht im Aufwind	13
• Missverständlich formuliert: Abschluss der Ausbildung: Elektronische Bestätigung	14
• Stand der Fahr Schüler-Ausbildungsverordnung	14
• SRK-Seminare	15
• Familienname Heiker	16
• Anfrage zum Ausbildungsnachweis	18
• Fahrassistenzsysteme als Prüfungsbestandteil	18
• Zitterpartie für Temposünder	19

IMPRESSUM

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

Herausgeber

Seminare Robert Klein
 Inhaber Robert Klein
 Stadtberg 32
 89312 Günzburg
 Telefon 08221-31905
 Telefax: 08221-31965
 E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.de
 Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
 Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
 Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015

SPRUCH DES MONATS

"Teamarbeit ist, wenn vier Leute für eine Arbeit bezahlt werden, die drei besser machen könnten, wenn sie nur zu zweit gewesen wären und einer davon krank zu Bett läge."

Martin Wolgast



EINEN SCHRITT VORWÄRTS, EINEN ZURÜCK – ODER: TEILNEHMERBEGRENZUNG „IM INTERESSE DER QUALITÄTSSICHERUNG“?

Von Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Offenbar nach dem Motto „Man kann es ja mal versuchen, vielleicht merkt's ja keiner.“ agierte jüngst ein Landratsamt aus dem südlichen Baden-Württemberg.

Antrag auf Zweigstellenerlaubnis

Eine Fahrschule hatte dort die Erteilung einer Zweigstellenerlaubnis beantragt. Der Unterrichtsraum wies eine Grundfläche von 57 m² auf. Der Rauminhalt betrug ein wenig mehr als 160 m³. Sämtliche weiteren gesetzlichen Anforderungen des § 3 Satz 2 i.V.m. Anlage 2 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (FahrIGDV) waren erfüllt, sodass die Abnahme des Unterrichtsraums durch den (in Baden-Württemberg für die Fahrschulüberwachung zuständigen) Treuhandverein ohne jegliche Beanstandung erfolgte.

Beschränkung der Teilnehmerzahl – Bestellung eines „Verantwortlichen Leiters“ für die Zweigstelle

Das Landratsamt erteilte nach Abnahme des Schulungsraums die Zweigstellenerlaubnis. Diese enthielt folgende Auflage: „Die maximale Anzahl der Teilnehmer im Schulungsraum wird auf 25 Personen beschränkt.“ Im darauf folgenden Satz wurde sodann der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs der Fahrschule sogar noch „... zum Verantwortlichen Leiter der Zweigstelle bestellt.“

Letzteres erheiterte den Fahrschulinhaber, der sich dadurch auch

noch zum verantwortlichen Leiter (Anm. der Red. Die korrekte Bezeichnung lautet seit 2018: „die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebs bestellte Person“) der Zweigstelle befördert sah. Denn wie jeder Fahrlehrer weiß, gibt es nur einen verantwortlichen Leiter für den Ausbildungsbetrieb, nicht mehrere, schon gar nicht gesondert für Zweigstellen. Die Auflage mit der Teilnehmerbegrenzung fand er allerdings überhaupt nicht lustig. Denn ein Blick ins Gesetz sagte ihm, dass der Schulungsraum für 49 Fahrschüler ausreicht.

Die Beschränkung der maximalen Anzahl der Teilnehmer im Schulungsraum auf 25 Personen begründete die Behörde so: „Die maximale Teilnehmerzahl ist im Interesse der Qualitätssicherung der Ausbildung der Fahrschüler auf 25 Teilnehmer begrenzt.“ Eine solche Regelung war dem Fahrschulinhaber bis dahin nicht bekannt. Vor allem im Fahrlehrergesetz (FahrIG), der FahrIGDV und der Fahrschülerausbildungsordnung (FahrschAusbO) suchte er eine solche Regelung vergeblich.

Rechtslage

Die vergebliche Suche nach einer rechtlichen Grundlage für die Teilnehmerbegrenzung vermag nicht zu verwundern.

Denn eine solche Regelung zur Beschränkung der Teilnehmeranzahl auf eine bestimmte Anzahl von Personen im Unterrichtsraum gibt es – abgesehen von derzeitigen temporären coronabedingten Verordnungen – tatsächlich nicht.

Weder das FahrIG noch die FahrIGDV, noch die FahrschAusbO enthalten eine Vorschrift, die eine von der Raumgröße unabhängige maximale Teilnehmeranzahl im Unterrichtsraum bei der theoretischen Ausbildung der Fahrschüler regelt. Eine solche Beschränkung ergibt sich lediglich indirekt aus § 3 Satz 2 i.V.m. Anlage 2 FahrIGDV. Danach sind vorgeschrieben:

- eine Arbeitsfläche je Fahrschüler/Teilnehmer von 1 m²,
- eine Arbeitsfläche für Fahrlehrer und Platzbedarf für Lehrmittel von 8 m² und
- ein Luftvolumen je Person von 3 m³.

Ausgehend von dieser Regelung ergibt sich für den oben genannten Unterrichtsraum eine höchstzulässige Anzahl von 49 Personen für den Unterricht. So hatte es der Treuhandverein auch zutreffend festgestellt. Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl aus Gründen der Qualitätssicherung ist demgegenüber gesetzlich nicht geregelt.

Widerspruch und schnelle Entscheidung

Der Fahrschulinhaber legte gegen die Teilnehmerbegrenzung Widerspruch ein. Das Widerspruchsverfahren ist in Baden-Württemberg in fahrlehrerrechtlichen Angelegenheiten als sogenanntes Vorverfahren gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erforderlich. In einigen anderen Bundesländern, wie z.B. Bayern muss hingegen sogleich Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden, wenn sich Fahr-

lehrer gegen rechtswidrige Verwaltungsakte zur Wehr setzen wollen. Bereits eine Woche nachdem der Widerspruch beim Landratsamt eingegangen war, erließ dieses einen Widerspruchsbescheid, in dem es zum großen Erstaunen des Fahrerschulinhabers die Teilnehmerbeschränkung auf 25 wieder kassierte und mitteilte, es gebe keine gesetzliche Regelung, die dies rechtfertige (!) – mit den Worten:

„Nach erfolgter nochmaliger Prüfung des Sachverhalts, kommt die Fahrerlaubnisbehörde ... unter amtpflichtgemäßer erneuter Beurteilung der Sach- und Rechtslage zur Überzeugung, wonach vorliegend Ihrem Widerspruch im Sinne Ihres Widerspruchsbegehrens abgeholfen werden darf. Gemäß § 3 Satz

2 FahrIGDV müssen die Unterrichtsräume nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen und der Anlage 2 entsprechen. In Anlage 2 wird bestimmt, wieviel Raum für einen Fahrschüler vorhanden sein muss.

Die Fahrerlaubnisbehörde legt auf Basis der einer Fahrschule zur Verfügung stehenden Räume bei der Erteilung der Fahrschülerlaubnis oder später fest, wieviele Fahrschüler maximal gleichzeitig in dem Unterrichtsraum unterrichtet werden dürfen [...]. Eine Begrenzung auf 25 Teilnehmer aus Gründen der Qualitätssicherung ist gesetzlich nicht normiert.“

Genau das hatte der Fahrerschulin-

haber mit seinem Widerspruch moniert. Die Kosten für den beauftragten Rechtsanwalt muss nun die Staatskasse tragen. Dies wäre der öffentlichen Hand erspart geblieben, wenn sich der oder die zuständige Sachbearbeiter(in) des Landratsamts die gesetzlichen Regelungen vor Erteilung der rechtswidrigen Auflage und nicht erst nach Hinweis durch den Rechtsanwalt angesehen hätte – in Anwendung der allseits bekannten goldenen Regel: „Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung.“ Aber der Steuerzahler zahlt's ja.

Dietrich Jaser
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Spezialist für Fahrlehrerrecht
www.domusjuris.de

SIND ABWERBEVERSUCHE AM ARBEITSPLATZ EIGENTLICH LEGITIM?

Nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ist die Abwerbung von Mitarbeitern eines Mitbewerbers zunächst einmal grundsätzlich legitim. Einschränkungen ergeben sich jedoch, wenn - wie im nachfolgenden Fall - eine sogenannte Unlauterkeit des Zwecks oder der Methoden der Abwerbung vorliegt.

Ein Mitarbeiter wurde während der üblichen Arbeitszeit von einem Personalvermittler auf seinem privaten Handy an fünf Tagen insgesamt sieben Mal angerufen, um ihm eine andere Arbeitsstelle anzubieten. Dabei fragte er bei keinem seiner Telefonkontakte nach, ob sich der Umworbene am Arbeitsplatz befindet.

Daraufhin reichte dessen Firma Klage auf Unterlassung beim Landgericht (LG) Frankfurt am

Main ein. Nachdem das Gericht diesem Antrag stattgegeben hatte, ging der Personalvermittler vor dem Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt in Berufung.

Das OLG stellte klar, dass der Arbeitgeber des Umworbene durch die Abwerbeversuche „wettbewerbswidrig gezielt behindert“ wurde, zumal dadurch „die Unge störtheit der Betriebsabläufe beeinträchtigt“ worden sei.

Ein Anruf am Arbeitsplatz sei dann zumutbar, wenn er nur der ersten kurzen Kontaktaufnahme dient, bei der sich der Anrufer bekannt macht, den Zweck seines Anrufs mitteilt und das Interesse an einem vertieften Kontakt abfragt. Folgekontakte am Arbeitsplatz seien hingegen wettbewerbsrechtlich unzulässig, so die Argumentation des Gerichts.

Außerdem stellte es klar, dass die dargestellten Grundsätze auch gelten, wenn der Anruf nicht über das dienstliche Telefon, sondern über das private Handy des Mitarbeiters erfolgt.

Dadurch werde zwar nicht die technische Infrastruktur des Arbeitgebers beansprucht, aber dieses Argument habe durch die Veränderung in der Arbeitswelt deutlich an Gewicht verloren. Die Berufung wurde abgelehnt, das Urteil ist rechtskräftig.

Fazit: Abwerben ist durchaus legitim, aber nur unter Beachtung der im UWG festgeschriebenen Voraussetzungen.

Quellen:
Pressestelle des OLG Frankfurt;
LG Frankfurt, Az. 2-6 O 319/17)
OLG Frankfurt, Az. 6 U 51/18



NEUE AUTOMATIKREGELUNG IN PLANUNG INTERESSENVERBAND DEUTSCHER FAHRLEHRER (IDF) BEZIEHT STELLUNG

Dem Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) wurde vom Bundesverkehrsministerium Mitte Juni die Möglichkeit, eingeräumt, zum geplanten Referentenentwurf, die Änderung der Automatikregelung betreffend, eine Stellungnahme abzugeben. Zu Ihrer Information finden Sie zunächst eine gekürzte Fassung dieses Entwurfs abgedruckt und anschließend die Änderungsvorschläge des IDF dazu.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 10.06.2020 (gekürzte Fassung)

Für die Klasse B wird die Möglichkeit geschaffen, auch bei Ablegung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung auf

einem Fahrzeug ohne Schaltgetriebe die Fahrerlaubnis unbeschränkt zu erteilen, wenn zuvor eine praktische Ausbildung auf dem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erfolgt ist. Im Gegensatz zu den bis 1986 geltenden Bestimmungen wird die erforderliche Fahrstundenzahl von mindestens 6 Stunden auf 10 Stunden erhöht.

Zusätzlich muss der Fahrlehrer bescheinigen, dass der Schüler in der Lage ist, auch ein Fahrzeug mit Schaltgetriebe der Klasse B sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen. Auf diese Weise wird unter Berücksichtigung von Verkehrssicherheitsbedenken die Ausbildung auf Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und hochautomatisierten Fahrfunktionen gefördert.

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe. Stand: 15.06.2020

Es verordnen auf Grund

- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, e, f, g, h, w und x und Absatz 2a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
- des § 68 Absatz 1 Nummer 6, 10, 19 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:
„§ 17a Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe“.
2. § 17 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist das bei der Prüfungsfahrt verwendete Kraftfahrzeug ohne Schaltgetriebe mit Kupplungspedal oder bei Fahrzeugen der Klassen A, A1 oder A2 mit Kupplungshebel ausgestattet (Fahrzeug mit Automatikgetriebe), ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Fahrzeugen mit Automatikgetriebe zu beschränken.“

3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe

(1) Abweichend von § 17 Absatz 6 Satz 1 entfällt die Beschränkung auf das Führen von Fahrzeugen mit Automatikgetriebe, wenn der Bewerber durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Fahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B befähigt ist.

(2) Abweichend von § 17 Absatz 6 Satz 3 ist die Beschränkung auf das Führen von Fahrzeugen mit Automatikgetriebe aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse B durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Fahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B befähigt ist.

(3) Der Nachweis über die Befähigung zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Fahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B erfolgt durch die Schlüsselzahl 197 in Spalte 12 der die Klasse B betreffenden Zeile des Führerscheins.“

4. Anlage 7 Ziffer 2.2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2.2 Für Klasse A2:

Krafträder ohne Beiwagen

a) Motorleistung mindestens 20kW, jedoch nicht mehr als 36 kW,

b) Verhältnis Leistung/Leermasse von nicht mehr als 0,2 kW/kg,

c) mit Verbrennungsmotor Hubraum mindestens 250cm³, wobei einer Unterschreitung um 5cm³ zulässig ist und

d) mit Elektromotor: Verhältnis Leistung/Leermasse mindestens 0,15 kW/kg.“

5. In der Anlage 9 Buchstabe B Ziffer I. werden die laufenden Nummern 26 und 27 wie folgt gefasst:

[

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
„26	196	Im Inland ...
27	197	Die Prüfung wurde auf einem Fahrzeug ohne Schaltgetriebe/mit Automatikgetriebe abgelegt (§ 17a FeV)“.

]

Artikel 2

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 5 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 5a Praktischer Unterricht auf Fahrzeugen mit Schaltgetriebe

§ 5b Evaluierung“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 7 (zu § 5a Absatz 5) Nachweis über die praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe“.



2. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Praktische Ausbildung auf Fahrzeugen mit Schaltgetriebe

- (1) Für den Nachweis nach § 17a Absatz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung sind mindestens 10 Stunden (à 45 Minuten) auf einem entsprechenden Fahrzeug der Klasse B auszubilden. Die Ausbildung soll die Kompetenzen für das sichere, verantwortungsvolle und umweltbewusste Führen eines Fahrzeuges mit Schaltgetriebe vermitteln.
- (2) Die Grundausbildung soll vor der Ausbildung nach Absatz 1 abgeschlossen sein.
- (3) § 5 Absatz 1 Satz 6 und 7 und Absatz 8 und 11 gilt entsprechend.
- (4) Der Fahrlehrer darf die Ausbildung nach Absatz 1 erst abschließen, wenn der Bewerber in einer mindestens 15-minütigen Fahrt innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, ein Fahrzeug mit Schaltgetriebe sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen.
- (5) Nach Abschluss der Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person dem Fahrschüler Folgendes zu bescheinigen:
 1. die durchgeführte Ausbildung nach Absatz 1 und
 2. das erfolgreiche Bestehen der Fahrt nach Absatz 4.

Die Bescheinigung nach Anlage 7 ist von dem Inhaber der Fahrschule oder der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person nach Abschluss der Ausbildung zu unterzeichnen und dem Fahrschüler zur Unterschrift vorzulegen. Die Unterzeichnung kann auch elektronisch erfolgen.“

§ 5b

Evaluierung

Die Auswirkungen dieser Verordnung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und auf die Nutzung alternativer Antriebe werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen in nicht personenbezogener Form evaluiert. Die Bundesanstalt für Straßenwesen legt das Ergebnis der Evaluierung bis zum 31. Dezember 2024 dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in nicht personenbezogener Form vor.“

3. Folgende Anlage 7 wird angefügt:

„Anlage 7“

Nachweis über die praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe

Nachweis über die praktische Ausbildung

zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe

gemäß § 5a Absatz 5 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Name, Vorname

.....

geboren am in

wurde vom.....bis zumin Stunden auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe (§ 5a Absatz 1 FahrschAusbO) ausgebildet und hat am in einer mindestens 15-minütigen Fahrt (§ 5 Absatz 5 FahrschAusbO) nachgewiesen, dass sie/er in der Lage ist, ein Fahrzeug mit Schaltgetriebe sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen.

Ort

Ausgehändigt am

(Stempel und Unterschrift der Fahrschulinhaberin/des Fahrschulinhabers oder der verantwortlichen Leitung)“.

(Unterschrift der Fahrschülerin/ des Fahrschülers)

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf regelt die Voraussetzungen, unter denen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/126/EG auf die sogenannte Automatikbeschränkung verzichtet werden kann. Auch für Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis entsteht oder entfällt, sofern überhaupt von der angebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, kein nennenswerter Erfüllungsaufwand. Insgesamt sind von den ca.

40 Millionen zum 31.12.2018 im Zentralen Fahrerlaubnisregister eingetragenen Fahrerlaubnissen nur ca. 192.000 beschränkt.

Jährlich werden von den Technischen Prüfstellen lediglich zwischen 400 und 500 Prüfungen zum Wegfall dieser Beschränkung abgenommen.

Befristung; Evaluierung

Insbesondere aufgrund der Empfehlung der Europäischen Kom-

mission ist die Verordnung 4 Jahre nach der Umsetzung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und der Nutzung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zu evaluieren.

Indikatoren sind dabei unter anderem die Anzahl der Prüfung auf Fahrzeugen mit Automatikgetriebe, die Bestehensquote der praktischen Fahrerlaubnisprüfung und der Bestand an Lehrfahrzeugen mit alternativen Antrieben.

STELLUNGNAHME DES IDF

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer reichte am BMVI zum Referentenentwurf der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe folgende Stellungnahme ein:

Sehr geehrte Frau ...

besten Dank für die eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMVI, die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe geplante Automatikregelung betreffend.

Bis auf § 5a (4) und eine ergänzende Erklärung zur Schlüsselzahl 197 kann der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) der geplanten Verordnung uneingeschränkt zustimmen.

§ 5a (4)

*Im Sinne der Verkehrssicherheit plädieren wir dafür, dass der Eignungstest zum Nachweis des sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führens eines Fahrzeuges mit Schaltgetriebe durch eine mindestens **45-minütige Fahrt** innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften zu erfolgen hat.*

Begründung:

Eine Mindestzeitdauer von lediglich 15 Minuten ermöglicht nur einige wenige Minuten an tatsächlicher Fahrzeit, zumal zu Beginn der Fahrt vor den Startvorbereitungen (angurten...) eine kurze Erläuterung erfolgen muss und am Ende eine Nachbesprechung mit Bekanntgabe des Ergebnisses erforderlich ist.

Außerdem ist es in einem Zeitraum von 15 Minuten kaum möglich, den Auszubildenden - wie in der Verordnung gefordert - innerorts und außerorts zu prüfen, inwieweit er die wichtigsten Aspekte des Führens eines Fahrzeuges mit Handschaltgetriebe beherrscht und so verkehrssicher am Straßenverkehr teilnehmen kann. Nicht nur in Großstädten liegen die beiden geforderten Prüfungsregionen räumlich meist viel zu weit voneinander entfernt, so dass diese wichtige Forderung der Verordnung kaum zu erfüllen sein wird.



Ein zeitlicher Umfang von 45 Minuten belegt außerdem etwas fundierter das vom Fahrlehrer nach pädagogischem Ermessen festzustellende Ergebnis der Testfahrt. Insbesondere auch aus Gründen der Verkehrssicherheit würden wir uns freuen, wenn unser Vorschlag auf Testfahrtverlängerung in den Entwurf einfließt.

Schlüsselzahl 197

Zur Präzisierung der Bedeutung der Schlüsselzahl 197 empfehlen wir, den rot markierten Satz aufzunehmen.

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
26	196	Im Inland....
27	197	Die Prüfung wurde auf einem Fahrzeug ohne Schaltgetriebe/mit Automatikgetriebe abgelegt. Die Befähigung zum Führen eines Fahrzeugs mit Schaltgetriebe wurde nachgewiesen.

Abschließend zu dieser Thematik noch einige Anmerkungen:

Eine Schulung auf Automatikgetriebe mit zusätzlichem Erwerb der Befähigung zum Führen eines Fahrzeugs mit Schaltgetriebe sollten sich Fahrschulinhaber nach Meinung des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer (IDF) sehr gründlich überlegen.

Zum einen ist dafür in den meisten Fällen eine kostenintensive Erweiterung des Fahrzeugbestands um ein Fahrzeug mit Automatikgetriebe erforderlich. Auch damit verbundene zusätzliche Kosten schlagen finanziell negativ zu Buche. Zum anderen sieht der Entwurf vor, dass die nach

dieser Verordnung erworbene Fahrerlaubnis der Klasse B bei einer Erweiterung auf aufbauende Klassen lediglich den Fahrerlaubniserwerb für Automatikfahrzeuge ermöglicht.

Es sollten auch keinesfalls Bescheinigungen ausgestellt werden, wenn die Fahrerlaubnisbewerber trotz Absolvierung der Mindestausbildungsdauer von 10 Stunden noch nicht in der Lage sind, ein Fahrzeug mit Schaltgetriebe sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen. Interessant gestaltet sich auch die Behauptung des Verordnungstextes in der Begründung der Änderung:

„Erfahrungen bei der Ausbildung

auf Automatikfahrzeugen haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, zunächst grundlegende Fahrfunktionen auf Fahrzeugen mit Automatikgetrieben auszubilden, bevor dann auf Schaltfahrzeuge umgestellt wird. Daher sollte die Grundausbildung vor Beginn dieser speziellen Ausbildung abgeschlossen sein...“

Der IDF konnte trotz intensiver Recherche weder Erfahrungsberichte noch wissenschaftliche Erhebungen dazu ausfindig machen.

Damit drängt sich zwangsläufig die Frage auf, ob diese Behauptung von den Verfassern des Entwurfs einfach ungeprüft von Lobbyisten übernommen wurde.

ANZEIGE

ZU VERKAUFEN (VON PRIVAT) VW GOLF 1,0 TSI OPF IQ DRIVE 17.900 EURO

EZ 04/2019
14.500KM
BENZIN - 116PS

1. Hand, Euro 6d-TEMP, TÜV 04/22, unfallfrei, 4Jahre Garantie

Schaltgetriebe, Sonderlackierung schwarz/metallic, LED-Scheinwerfer, Tagfahrlicht, Umweltplakette: 4 (grün), 4/5 Türen, 5,0l Kraftstoffverbrauch (außer-/innerorts) Rückfahrkamera, akustische Einparkhilfe, Parkassistent, ABS, Abstandstempomat, Abstandswarner, Ambiente-Beleuchtung, Anhängerkupplung, Armlehne, Berganfahrassistent, blendfreies Fernlicht, Bluetooth, Bordcomputer, USB, großes Display (Touchscreen), Navi, Soundsystem, CD-Spieler, EPS, umklappbarer Beifahrersitz zum Durchladen, Regensensor, Lichtsensor, Reifendruckkontrolle, elektr. Fensterheber, elektr. Seitenspiegel, Innenspiegel automat. abblendend, elektr. Wegfahrsperre, Spurhalteassistent, Totwinkelassistent, Fernlichtassistent, Freisprecheinrichtung, ...

Super gepflegtes Fahrzeug mit sehr vielen technischen Besonderheiten (Assistenzsysteme, großes Display, komfortable Telefonie, sehr geringer Spritverbrauch, auch in der Stadt), kein Haldenfahrzeug, lief im April vom Band, Selbstabholung im Werk...

Kontakt: 0160 7953918

KURZ GEMELDET

Endlich Hubraumgrenze reduziert

Ab 1. Januar 2021 wird die Hubraumgrenze für Motorräder der Fahrerlaubnisklasse A2 von bisher 400ccm auf zukünftig 250ccm gesenkt. Damit wurde endlich einem jahrelangen Anliegen des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer (IDF) entsprochen.

Oft ungerechte 1%-Regelung bei privater Kfz-Nutzung

Der nach der 1%-Regelung ermittelte Nutzungswert für einen älteren bereits voll abgeschriebenen Firmenwagen übersteigt oft die tatsächlichen Kraftfahrzeugkosten im betreffenden Wirtschaftsjahr. Dafür hat die Finanzverwaltung die sog. Kostendeckelung eingeführt. Bei Nachweis, dass die tatsächlich angefallenen Kosten niedriger sind als der nach der 1%-Methode ermittelte Nutzungswert, wird dieser Nutzungswert nur in Höhe der tatsächlichen Kosten angesetzt. Allerdings hat diese Billigkeitsregelung keine gesetzliche Grundlage, sondern korrigiert sozusagen unrechtmäßig ein bestehendes Gesetz. Mit dieser Begründung lehnte das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz in einem kon-

kreten Fall den Anspruch auf Kostendeckelung ab. Allerdings läuft beim Bundesfinanzhof (BFH) dazu ein Revisionsverfahren. Daher sollten insbesondere Fahrer älterer Fahrzeuge vorsorglich ein Fahrtenbuch führen, falls der BFH diese kulante Regelung der Finanzverwaltung kippt.

*Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH
89364 Rettenbach*

Nachträgliche Änderung des Steuerbescheids

In der Regel wird ein Steuerbescheid einen Monat nach seiner Bekanntgabe bestandskräftig. Allerdings kann er auch danach noch geändert werden, wenn der Antrag mit bestehenden sogenannten Korrekturvorschriften der Abgabenordnung (AO) begründbar ist. So besagt zum Beispiel § 129 AO, dass das Finanzamt Schreibfehler, Rechenfehler, oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten des Bescheids berichtigen kann bzw. bei berechtigtem Interesse des Steuerpflichtigen berichtigen muss. Dies gilt für Fehler des Finanzamts ebenso wie für Fehler des Steuerpflichtigen, die in den Bescheid einfließen, obwohl sie eigentlich erkennbar waren. Ein Ehepaar hatte bei der elektronischen Erstellung der Einkommensteuererklärung den Verlust aus

Aktiengeschäften versehentlich nicht eingetragen, obwohl sie dafür bei der Bank eigens eine Verlustbescheinigung beantragt und diese dem Finanzamt übermittelt hatten. Diesen Fehler entdeckten sie erst im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung für das Folgejahr und beantragten eine Berichtigung.

Diesem Antrag gab das Finanzgericht (FG) Niedersachsen statt. Nach Auffassung des Gerichts resultierte die offenbare Unrichtigkeit daraus, dass das Ehepaar den Verlust aus Aktiengeschäften entweder versehentlich nicht eingetragen hatte oder der Betrag nicht in die elektronische Steuererklärung übernommen worden war. Zum Glück hatten die Eheleute Belege in Papierform eingereicht, ansonsten hätten sie vermutlich keine Chance auf nachträgliche Änderung über die Vierwochenfrist hinaus erreichen können. Daher ist es ratsam, bei papierlosen Steuererklärungen Belege zeitnah zur elektronischen Übermittlung der Steuererklärung nachzureichen, am besten mit einem Begleitschreiben, in dem alle beigefügten Nachweise aufgelistet sind.

*Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH
89364 Rettenbach*

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG § 18 ABS. 1 SATZ 1 NR. 5 FAHRLG

16.11. bis 25.11.2020, Kosten: 800 Euro

Anmeldung unter Tel. 08221-31905
(Montag bis Donnerstag 11-17 Uhr, Freitag 11-14 Uhr)
oder www.fahrlehrerweiterbildung.de



ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG MUSS BEGRÜNDET WERDEN

Von Rechtsanwalt Dietrich Jaser

Noch einmal Baden-Württemberg: Hier musste sich eine württembergische Verwaltungsbehörde im Juli dieses Jahres vom Verwaltungsgericht eine Lektion zum Thema Verfahrensrecht erteilen lassen: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts (Bescheid, Anordnung, Verfügung etc.) muss begründet werden. Das ist eigentlich nichts Neues. Für die dortige Fahrerlaubnisbehörde war es das aber anscheinend doch. Worum ging es?

Widerruf der Fahrerlaubnis und Anordnung des Sofortvollzugs

Ein Fahrer hat eine Straftat begangen, weshalb sich die Erlaubnisbehörde bemüht sah, dessen Fahrerlaubnis zu widerrufen. Da man dort schon damit rechnete, dass sich der Fahrer das nicht so ohne Weiteres gefallen lassen würde und weil allseits bekannt ist, dass die Mühlen der Justiz nicht gerade schnell mahlen, wollte man sofort Fakten schaffen und ordne-

te zugleich mit dem Widerruf der Fahrerlaubnis die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes an.

Das ist grundsätzlich möglich, denn § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sieht zwar in seinem Absatz 1 Satz 1 vor, dass Widerspruch und Anfechtungslage aufschiebende Wirkung haben. Nach dessen Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 entfällt aber die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Sofortige Vollziehung – besondere Begründungspflicht

Wenn die Behörde davon Gebrauch machen will, ist es zwingend erforderlich, die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu begründen. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schreibt nämlich vor, dass in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen ist. Diese Begründungspflicht bezieht sich

allein auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die Behörde muss also ganz konkret darlegen, aus welchen Gründen vom gesetzlichen Normalfall (aufschiebende Wirkung) im öffentlichen Interesse abgewichen werden muss.

Es genügt nicht, auf die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts (Widerruf der Fahrerlaubnis) zu verweisen, sondern die Behörde muss hinreichend deutlich zum Ausdruck bringen, aus welchen Gründen sie die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

Rechtsbehelf gegen Sofortvollzug

Der Betroffene hat dann die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen, § 80 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwGO. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Das Verwaltungsgericht überprüft daraufhin, ob die Begründung ausreicht und stellt sodann die aufschiebende Wirkung wieder her – oder auch nicht.

Fehlende Begründung...

Häufig werden von Seiten der Behörden unzureichende Begründungen für die sofortige Vollziehung vorgebracht, was ebenso häufig zu einer Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung führt. Im vorliegenden Fall, den das Verwaltungsgericht Stuttgart zu entscheiden hatte (Beschluss v. 09.07.2020 – 8 K 3114/20), hatte die Behörde die Anordnung der sofortigen Vollziehung überhaupt nicht begründet, sondern unter der Überschrift „Anordnung der sofortigen Vollziehung“ nur die Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO) benannt und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen erläutert: „Das Rechtsmittel des Widerspruchs hat demnach keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, Sie dürfen ab sofort – auch wenn Sie Widerspruch gegen die Verfügung einlegen – weder Fahrschüler im theoretischen oder praktischen Unterricht ausbilden, noch einen Fahrschulbetrieb betreiben.“

... führt zur Aufhebung

Diese „Begründung“ war nach zutreffender Auffassung des Verwaltungsgerichts Stuttgart völlig unzureichend: „Aus der Begründung der Verfügung ergeben sich bei Würdi-

gung der von der Behörde bezweckten Gefahrenabwehr keinerlei Hinweise, die erkennbar als gesonderte Begründung, für die Vollzugsanordnung verstanden werden könnten.“ Das Gericht hob deshalb die Anordnung der sofortigen Vollziehung auf und erklärte: „Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Widerrufsverfügung ... kann keinen Bestand haben, weil der Antragsgegner entgegen dem zwingenden Erfordernis des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung bei deren Anordnung nicht schriftlich begründet hat. Sie leidet daher an einem formellen Mangel, der zu ihrer Aufhebung nötig ist, ohne dass es darauf ankommt, ob ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht.“

Anmerkungen

Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Dass eine fehlende Begründung nicht nachgeschoben werden kann, ist durchgängige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg seit 1976 (Beschl. v. 25.08.1976 – X 1318/76; v. 17.07.1990 – 10 S 1121/90; v. 27.09.2011 – 1 S 2554/11), also seit inzwischen mehr als 40 Jahren. Das bedeutet bei Lichte betrachtet: Noch falscher kann es eine

baden-württembergische Behörde nicht machen.

Dass das Verwaltungsgericht allerdings abweichend vom Wortlaut des § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO nicht die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt hat, sondern die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben hat, ist eine baden-württembergische Besonderheit, die in der Rechtsprechung des dortigen Verwaltungsgerichtshofs begründet ist und von den dortigen untergeordneten Verwaltungsgerichten in der Regel auch so gehandhabt wird.

Nach Auffassung des Autors dieser Zeilen und der wohl herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung hätte das Gericht richtigerweise die aufschiebende Wirkung wiederherstellen müssen (Wortlaut des Gesetzes; Eyermann, VwGO, 13. Auflage, § 80 Rn 86; Schoch in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 80 Rn 442). Die gegenteilige Meinung überzeugt nicht. Wie Schoch (a.a.O.) zutreffend ausführt, gibt es keinen Grund, das Gesetz (§ 80 Abs. 5 S. 1 VwGO) zu ignorieren und extra bzw. contra legem eine gar nicht notwendige gerichtliche Entscheidungsbefugnis zu erfinden.

WIDERLEGUNG PRIVATER KFZ-NUTZUNG

Unternehmer, die einen Pkw ins Betriebsvermögen übernommen haben, müssen einen aus privat veranlassten Fahrten resultierenden Nutzungswert versteuern. Dies lässt sich nur dann vermeiden, wenn durch ein akribisch geführtes Fahrtenbuch nachgewiesen werden kann, dass das Fahrzeug tatsächlich ausschließlich betrieblich genutzt wurde.

Allerdings kann dieser Anscheinbeweis zugunsten des Steuerpflichtigen auch ohne ein solches Fahr-

tenbuch erschüttert werden, wenn der Unternehmer über ein nach Gebrauchswert und Status zumindest gleichwertiges Privatfahrzeug verfügt.

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen definierte nun die beiden ausschlaggebenden Bedingungen genauer und stellt fest, dass unter Gebrauchswert „der Wert einer Sache hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit, ihrer Eignung für bestimmte Funktionen und Zwecke, mit anderen Worten der Nutzwert zu verstehen

ist“. Zur Beurteilung können Motorleistung, Hubraum, Höchstgeschwindigkeit und Ausstattung herangezogen werden. Der Status eines Fahrzeugs wird vor allem durch Prestige Gesichtspunkte bestimmt.

Nachdem das FG keine Revision zugelassen hat, könnte das Finanzamt dagegen allerdings noch eine Nichtzulassungsbeschwerde einlegen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach



KRANKHEITSKOSTEN ABZUGSFÄHIG

Wer mit seinem Pkw zur Arbeit fährt, kann grundsätzlich dafür eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Kilometer als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Damit sind gemäß Einkommensteuergesetz (EStG) § 9 sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch diese Fahrt entstehen.

Nun gibt es eine neue Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH), wonach zusätzlich noch Krankheitskosten abgesetzt werden können, die durch einen Unfall auf dem Weg zur Arbeit bedingt sind.

Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass die Entfernungspauschale lediglich fahrzeug- und wegstreckenbezogene Mobilitätskosten umfasst, nicht jedoch Kosten infolge von Personenschäden.

Dieses Urteil wurde von einer Arbeitnehmerin erstritten, die schwere Verletzungen im Gesicht und an der Nase erlitten hat und dafür von der Berufsgenossenschaft nur die Fallpauschale für die Operation erstattet bekam. Die Kosten für Folgebehandlungen und damit bedingten

Fahrten in Höhe von 2.402 Euro sollte sie selbst tragen.

Interessant, dass die Finanzverwaltung noch großzügiger vom Gesetzeswortlaut abweicht, und unter bestimmten Voraussetzungen selbst den Abzug von Aufwendungen für Unfallschäden nach einem Pkw-Unfall zulässt. Diese „großzügige“ Regelung ist zwar für die Finanzämter bindend, nicht jedoch für die Finanzgerichte.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

PRÄSENZUNTERRICHT IM AUFWIND

Eine aktuelle Umfrage des Interessensverbandes Deutscher Fahrlehrer unter Fahrerlaubnisbewerbern ergab ein klares Votum für die Beibehaltung des Präsenzunterrichts im Rahmen der theoretischen Fahrerlaubnisausbildung. Ein auch nur in Teilen ersatzweises digitales Angebot lehnten die Befragten mit deutlicher Mehrheit ab.

Dies mag wohl unter den vermutlich auch politisch gewollten aktuellen medialen Anstrengungen, im modernen Zeitalter die Digitalisierung ohne Wenn und Aber um jeden Preis voranzubringen, eher verwunderlich klingen. Verfolgt man jedoch die pädagogisch fundierte Diskussion dazu, so spiegelt sich das Ergebnis unserer aktuellen Befragung darin durchaus wider. Eine besondere Bedeutung für die Befürworter des Präsenzunterrichts besitzen die sozialen Aspekte: man trifft Gleichaltrige, nutzt diese Kontakte auch, um zum Beispiel nach dem Unterricht noch ein Bistro zu besuchen, über das „Gelernte“ zu diskutieren, eigene Erfahrungen im Straßenverkehr auszutauschen

usw. Soziale Kompetenz, die für ein möglichst hohes Maß an Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich ist, wird maßgeblich durch Lernen in der Gruppe „vor Ort“ angebahnt und nicht durch Lernen im Netz. Außerdem erfordert Präsenzunterricht eine verbindliche Einplanung von Lernzeit, währenddessen beim digitalen Lernen die Zeiten zwar frei wählbar sind, die Lernphasen aber zum Beispiel auch beliebig unterbrochen werden können, obwohl neuere Konzepte versuchen, dies zu verhindern.

Fahrerlaubnisbewerber müssen bei der Bearbeitung digitaler Sequenzen selbst aktiv werden. Vielen Jugendlichen fällt es sehr schwer, sich selbst zu organisieren und zu motivieren, so zumindest ein Ergebnis des Homeschooling in Coronazeiten. Falls der digitale Unterricht zu festen Zeiten stattfindet, entfallen sogar die häufig zitierten Pro-Argumente der freien Zeiteinteilung oder des Wegfalls der „Reisebereitschaft“. Wir dürfen auch auf keinen Fall den Fehler begehen, diverse bewährte Konzepte aus dem Schul-

bereich als Begründung für die Einführung von E-Learning in der Fahrerlaubnisausbildung herzunehmen. Dies wäre fatal, da Schule ein völlig anders strukturiertes pädagogisches Konzept anwenden kann, da Schüler beispielsweise täglich über ein ganzes Schuljahr oder noch länger miteinander in Kontakt sind.

Fahrerlaubnisbewerber organisieren sich nun mal nicht in sog. Messengergruppen und planen, wer welche Aufgabe bearbeitet, wer sie dann in den Blog überträgt, um sie den anderen Teilnehmern zu präsentieren usw. Außerdem ermöglicht Präsenzunterricht eine unverzichtbare Vertrauensbildung zwischen Fahrlehrer und Fahrschüler, die ihrerseits wiederum Basis für eine effiziente fahrpraktische Ausbildung darstellt. Dies soll jedoch nicht heißen, dass der IDF bei der Theorieausbildung ausschließlich auf traditionelle Vorgehensweisen setzt. Wir favorisieren klassische Präsenzveranstaltungen, die zu einem bestimmten Grad durch digitale Angebote ergänzt werden können.

TITEL-MELDUNG

Missverständlich formuliert: Abschluss der Ausbildung: Elektronische Bestätigung

Falls Sie in den letzten Tagen Post von Ihrer Prüforganisation erhielten, mit dem Hinweis, dass es ab sofort möglich sei, über deren Internetplattform das Datum des Abschlusses der Ausbildung elektronisch zu übermitteln, werden Sie gesondert darauf hingewiesen, dass Mitteilungen in der bisher bewährten Form von Tabellen/Listen **nicht mehr möglich sind**. Dazu stellen wir in aller Form klar, dass es ge-

mäß §§ 16 und 17 der FeV auch schon bisher möglich gewesen ist, den Abschluss der Ausbildung über den Ausbildungsnachweis **oder** in elektronischer Form der Prüforganisation mitzuteilen.

Die zuletzt genannte Möglichkeit der elektronischen Übermittlung hat **so** lange Gültigkeit, bis der Gesetzgeber Änderungen dazu beschließt.

In der FeV ist nicht näher festgelegt, in welcher Form diese elektronische Bekanntgabe zu erfolgen hat. Inhaltlich muss aus der Bescheinigung hervorgehen,

dass die vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte absolviert wurden, und zu welchem Datum der Abschluss der Ausbildung erfolgte.

Für eine Untersagung der Prüforganisationen, die oben genannten Informationen weiterhin mittels der bewährten Listen/Tabellen zu übermitteln, gibt es aktuell **keine** Rechtsgrundlage.

Fazit:

Damit besteht für Sie **keinerlei Verpflichtung**, die elektronischen Plattformen der Prüforganisationen zu nutzen.

STAND DER FAHRSCHÜLER-AUSBILDUNGSORDNUNG

Dazu startete der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer am 1. Juli dieses Jahres eine Anfrage an das Bundesverkehrsministerium (BMVI) und bat um Informationen über den aktuellen Stand der Neubearbeitung der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung (FahrerschAusbO).

Bereits einen Tag später erhielten wir folgende Antwort:

„Eine Änderung der Fahrerschüler-Ausbildungsordnung ist dagegen kurzfristig nicht beabsichtigt. Hier sollen zunächst die Ergebnisse des Projektes „Fahranfängervorbereitung in Deutschland – Erarbeitung eines Umsetzungskonzepts für die Optimierung der Fahrausbildung (OFSA II) (siehe auch https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Projekte/fp-laufend-u1.html) abgewartet werden, die dann vor einer rechtlichen Umsetzung auch mit allen Betroffenen diskutiert werden sollen.“

Wir werden uns als Interessenverband Deutscher Fahrlehrer diesbezüglich auch weiterhin massiv dafür einsetzen, dass in die Neukonzeption der FahrerschAusbO nicht nur wissenschaftliche Konzepte einfließen, sondern im Interesse der Fahrlehrerschaft auch Erfahrungen von Praktikern angemessen berücksichtigt werden.

Mit dieser Forderung wollen wir erreichen, dass die neue FahrerschAusbO praktikabel gestaltet ist, und dass damit dem Fahrerlaubnisbewerber durch die theoretische und praktische Ausbildung „vor Ort“ eine bestmögliche Entwicklung von verkehrssicherem Verhalten im Straßenverkehr ermöglicht werden kann.

ANZEIGE

DOMUS JURIS

RECHTSANWÄLTE JASER UND KOLL.



Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in €
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrIG	3 Tage	Günzburg	24.09. – 26.09.20	200
		Ludwigsburg	15.10. – 17.10.20	210
		Günzburg	22.10. – 24.10.20	200
		Günzburg	29.10. – 31.10.20	200
		Günzburg	05.11. – 07.11.20	200
		Regensburg	12.11. – 14.11.20	210
		Darmstadt	12.11. – 14.11.20	210
		Buchen	19.11. – 21.11.20	210
		Günzburg	26.11. – 28.11.20	200
		Bayreuth	03.12. – 05.12.20	210

Buchung von Einzeltagen ist möglich. 1 Tag 100 Euro, 2 Tage 200 Euro

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 1 FahrIG ASF	1 Tag	Günzburg	22.09.20	100
			31.10.20	100

Seminarleiter-Fortb. § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	21.09.20	100
---	-------	----------	----------	-----

BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Std.	Günzburg	16.11. – 25.11.20	800
--	---------	----------	-------------------	-----

Ausbildungsfahrlehrer § 16 und § 35 FahrIG	5 Tage	Günzburg	in Planung	500
--	--------	----------	------------	-----

Ausbildungsfahrlehrer-Fortbildung § 53 Abs. 3	1 Tag	Günzburg	10.10.20	100
---	-------	----------	----------	-----

Fortbildung für BKF-Trainer § 8 BKrFG	3 Tage	Günzburg	08.10. – 10.10.20	300
---------------------------------------	--------	----------	-------------------	-----

Grundkurs zur Seminarleiterausbildung gem. §§ 45 u. 46 FahrIG	4 Tage	Günzburg	in Planung	500
---	--------	----------	------------	-----

Seminarerlaubnis zur Durchführung von Aufbau Seminaren gem. § 45 Abs. 2 Nr. 4b FahrIG	4 Tage	Günzburg	16.09. – 19.09.20	500
---	--------	----------	-------------------	-----

Seminarerlaubnis Verkehrspädagogik gem. § 46 Abs. 2 Nr. 4b FahrIG	4 Tage	Günzburg	geplant	
---	--------	----------	---------	--

Die Seminarkosten sind mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern
weitere Termine auf Anfrage

laufende Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg

Telefon: 08221-31905

Familiennamen Heiker

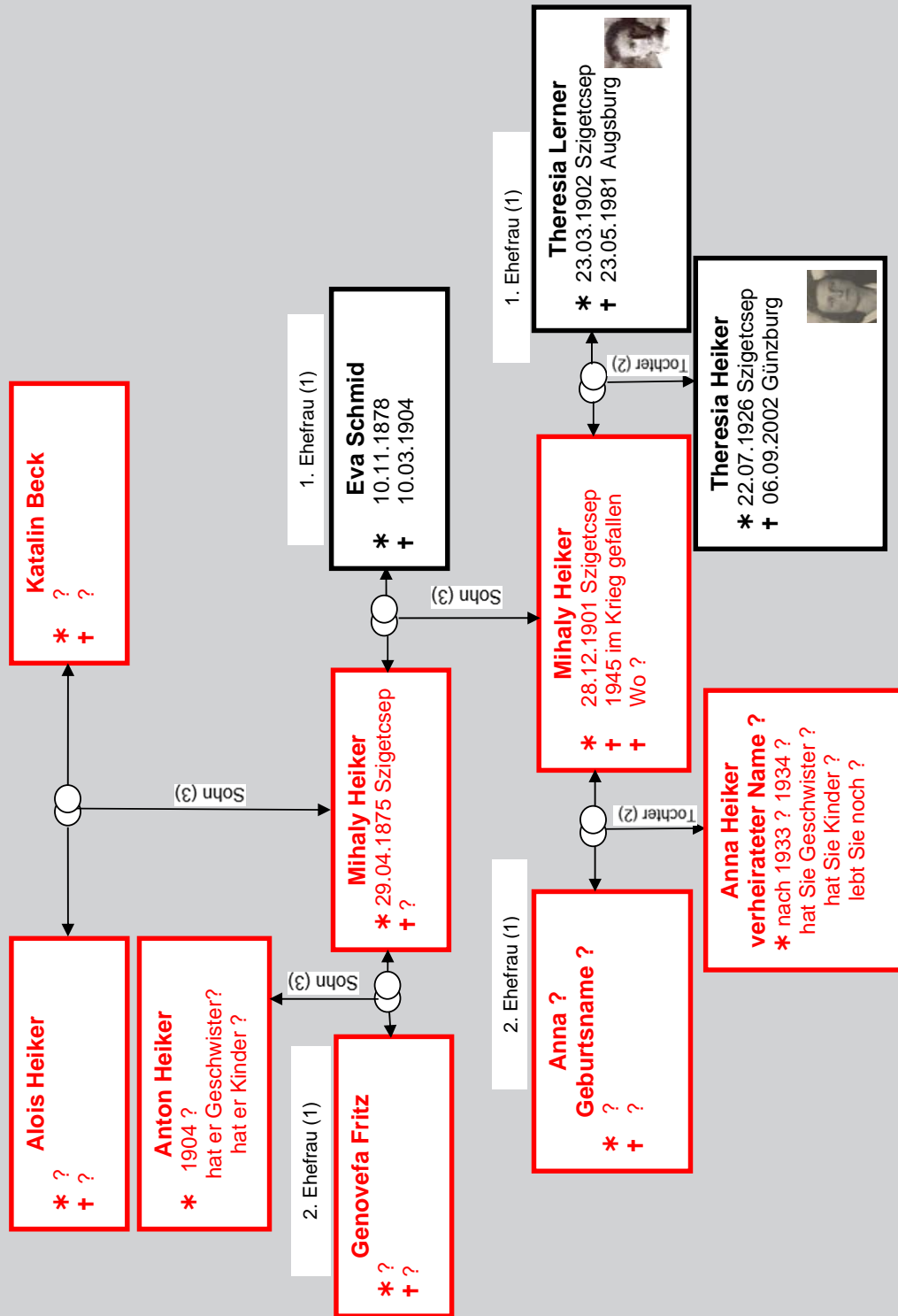
Liebe Leserin, liebe Leser,

nachfolgend finden Sie eine Stammbaumrecherche abgedruckt. Leider ist diese noch lückenhaft, weshalb wir um Ihre Mithilfe bitten.

Es geht uns dabei vor allem um Mitglieder der **Familie Heiker**, die nach dem 2. Weltkrieg aus dem Raum **Budapest/Szigetcsép aus Ungarn** nach Deutschland umgesiedelt wurden.

Sollten Sie zu den im Schaubild genannten Personen über irgendwelche Informationen verfügen oder Personen kennen, die den Familiennamen Heiker führen und aus Ungarn ausgesiedelt wurden, würden wir uns sehr über eine telefonische Kontaktaufnahme freuen.

Telefonkontakt: 08221/ 31905



1 = Feleség = Ehefrau
2 = Láánygyermek = Tochter
3 = Fjűgyermek = Sohn

ANFRAGE ZUM AUSBILDUNGSNACHWEIS

In der Fahrlehrerpost 1/20 berichteten wir über unsere Anfrage an das Bundesverkehrsministerium (BMVI) und baten um folgende Klarstellung:

Im Ausbildungsnachweis gemäß § 31 FahrIG und § 6 Abs. 2 der FahrSchAusbO soll der Fahrlehrer bestätigen, dass ab 1. Januar 2020 alle vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte gem. § 4 FahrSchAusbO durchgeführt worden sind.

Dieser Anspruch auf Vollständigkeit steht im klaren Widerspruch zu § 3 Satz 3 FahrSchAusbO: „Dabei kann die exemplarische Vertiefung wichtiger sein als die inhaltliche Vollständigkeit.“

Des Weiteren betont § 4 FahrSchAusbO, dass sich der theoretische Unterricht am Rahmenlehrplan (lediglich) zu **orientieren** hat. Der Begriff der „Orientierung“ ist jedoch kein Synonym zum Begriff der „Vollständigkeit“, sondern bedeutet vielmehr sich einen Überblick verschaffen, sich zurechtfinden...“. Ergänzend sei der Hinweis gestattet, dass die FahrSchülersausbildungsordnung

nach § 4 Satz 4 selbständiges Lernen durch die Fahrschüler vorsieht.

Darüber hinaus wurde im Verkehrsblatt 1998, 1220 explizit darauf verwiesen, dass die in § 3 FahrSchAusbO angeführte Möglichkeit der exemplarischen Vertiefung zu Lasten einer inhaltlichen Vollständigkeit deshalb aufgenommen wurde, weil die Stofffülle in der zur Verfügung stehenden Zeit oft nicht vollständig vermittelt werden könne. Weiter ist dem Verkehrsblatt zu entnehmen: „Die Ausbildungsinhalte sind auszuwählen und aufzubereiten, um die Ausbildungsziele zu erreichen. Hierauf kann sich der Fahrlehrer auch in Konfliktsituationen berufen.“

Nach unserer Auffassung ist der Ausbildungsnachweis hinsichtlich der Formulierung, dass „alle vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte... durchgeführt worden sind“, zu ändern, auch weil in der amtlichen Begründung (Drucksache 372/19 VkB1. Heft 22-19 Seite 768 vom gesetzlichen Umfang die Rede ist.

Dazu erhielten wir vom BMVI am 02. Juli 2020 folgende Antwort:

„Zum Ausbildungsnachweis kann ich Ihnen mitteilen, dass dieser bei nächster Gelegenheit überarbeitet wird. Hinsichtlich der auszufüllenden Felder bitte ich Sie, sich jeweils mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Verbindung zu setzen, da die für den Vollzug zuständigen Länder hier unterschiedliche Auffassungen vertreten. Auch hier soll bei nächster Gelegenheit eine rechtliche Regelung getroffen werden.“

Wieder einmal mehr werden aufgrund der Intervention des Interessenverbands Deutscher Fahrlehrer (IDF) neu erlassene Gesetze kritisch geprüft und rechtlich eindeutig und verbindlich für alle Bundesländer geändert.

Durch Ihre Mitgliedschaft im IDF unterstützen Sie erfolgreich unser Bestreben, uns unbeirrbar für **Ihre** Interessen als FahrSchulinhaber/Fahrlehrer einzusetzen.

„Dabei sein“ lohnt sich!

FAHRASSISTENZSYSTEME ALS PRÜFUNGSBESTANDTEIL

Mit großer Skepsis verfolgt der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer (IDF) die aufkeimende Diskussion um eine Integration der Handhabung von Fahrassistenzsystemen in die praktische Fahrausbildung und Fahrerlaubnisprüfung. Wir plädieren massiv dafür, diese Thematik nicht generell verbindlich in Ausbildung und Prüfung aufzu-

nehmen, sondern die Inhalte auf diejenigen Fahrassistenzsysteme zu begrenzen, bei denen kein individueller Eingriff möglich ist.

Bei allen übrigen Assistenzsystemen sollte es dem Fahrerlaubnisbewerber in Ausbildung und Prüfung auch weiterhin freigestellt bleiben, ob er darauf zurückgreifen

will. Diese Regelung würde auch der fahrpraktischen Realität nach bestandener Prüfung entsprechen. Die Forderungen des IDF zu dieser Thematik wurden übrigens durch die Ergebnisse einer Umfrage unter Fahrschülern eindeutig bestätigt. Durch eine gesetzlich verbindliche Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wä-

ren viele Fahrschulen gezwungen, neue Fahrzeuge anschaffen, obwohl die vorhandenen Autos noch nicht vollständig abgeschrieben sind, und/oder noch ein Leasing- bzw. Darlehensvertrag läuft. Hinzu kommt noch, dass aktuell lediglich eine Übergangsfrist von zwei Jahren geplant ist. Dies würde für eh schon infolge der Corona-Krise angeschlagene Fahrschulbetriebe

weitere wirtschaftliche Schieflagen mit sich bringen und mit Sicherheit weitere Insolvenzen nach sich ziehen. Außerdem müssten im Vorfeld zum einen mittels Fortbildungen eine umfangreiche Nachschulung von bereits tätigen Fahrlehrern erfolgen, zum anderen auch die Fahrschüler- und Fahrlehrer-Ausbildungsordnung entsprechend reformiert werden. Es wäre ein hoher

Preis, der für eine aus Sicht des IDF unnütze gesetzliche Regelung von der Fahrlehrerschaft aufzubringen ist.

Sollte der Umgang und die Funktionsweise von Fahrassistenzsystemen dennoch verbindlich eingeführt werden, so plädiert der IDF zumindest für eine Übergangsfrist von fünf Jahren.



Foto (c): lifehnee3 - depositphotos.com

ZITTERPARTIE FÜR TEMPOSÜNDER

Die vom Bundesverkehrsministerium (BMVI) in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeitete Verschärfung der Strafen für diverse Vergehen im Straßenverkehr musste wegen eines Formfehlers nach nur kurzer Geltungsdauer wieder außer Kraft gesetzt werden. Da die strengeren Regelungen aber bereits seit Ende April in Kraft waren, herrscht jetzt pures juristisches Chaos. Insbesondere Temposündern drohten durch die Verschärfung des Bußgeldkataloges drastische Strafen. So erfolgte der Entzug der Fahrerlaubnis für einen Monat bereits dann, wenn innerhalb einer Ortschaft 21 Kilometer in der Stunde zu schnell gefahren wurde. Außerorts drohte das einmonatige Fahrverbot bei

einer Geschwindigkeitsübertretung von 26 Kilometer pro Stunde. Vor Inkrafttreten der neuen Regelung lagen die Grenzen bei 31 Kilometer pro Stunde im Ort und 41 Kilometer pro Stunde außerhalb.

Nun wird verzweifelt um Lösungen gerungen, wie mit den im Zeitraum der Gültigkeit auffällig gewordenen Verkehrsteilnehmern verfahren wird. Nach Angaben des Bundesverkehrsministeriums dürfte es sich dabei um über 100.000 laufende Verfahren handeln. Bis es zu einer bundesweiten Neureglung kommt, könnte es durchaus Herbst werden. Bayern und Baden-Württemberg zum Beispiel schicken eingezogene Führerscheine bereits wieder

zurück. Laut des Verkehrsministeriums in Baden-Württemberg dürfte auf die Behörden enorme Arbeit zukommen: Fahrverbote, die auf Grundlage des neuen Bußgeldkatalogs erlassen wurden, können laut dieses Ministeriums nur durch eine Gnadenentscheidung des jeweiligen Regierungspräsidiums aufgehoben werden. Verhängte Bußgelder haben jedoch in diesem Bundesland weiterhin Bestand, ebenso wie Führerscheilverluste, die noch nach alter Rechtslage entschieden wurden. Interessant bleibt auch, ob sich unser Verkehrsminister mit seiner Forderung nach Entschärfung der Strafen gegen den Widerstand etlicher Länder durchsetzen kann.

Jetzt Mitglied werden! Es lohnt sich!



- günstiger Monatsbeitrag
- aktuelle Infos
- fachliche Beratung

Nur als Team sind wir stark!

Anmeldung unter 08221/250773

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. - IDF